

# **Organisationsstatut für den SPD Ortsverein Nienburg/Weser**

## **§1 Abgrenzung und Name**

Der Ortsverein Nienburg umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Nienburg. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Nienburg“.

## **§2 Gliederung und Parteizugehörigkeit**

- I. Der Ortsverein Nienburg gliedert sich in die Abteilungen Erichshagen-Wölpe, Holtorf, Langendamm und Nienburg. Die Abteilungen des Ortsvereins Nienburg werden als regionale Zusammenschlüsse im Sinne des §2 V des Unterbezirksstatuts verstanden.
- II. Über die Aufnahme als Mitglied in der Partei entscheidet der Vorstand unter Einbeziehung der entsprechenden Abteilung innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Aufnahmeantrags.

## **§3 Organe des Ortsvereins**

Organe des Ortsvereins sind die Hauptversammlung und der Ortsvereinsvorstand.

## **§4 Gleichstellung**

In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe des Organisationsstatuts und der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40% vertreten sein. Um dieses zu gewährleisten, sind §11 des Organisationsstatuts und §8 der Wahlordnung der SPD einzuhalten.

## **§5 Hauptversammlung**

- I. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie setzt sich zusammen aus den anwesenden Mitgliedern.
- II. Jährlich findet mindestens eine Hauptversammlung statt. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tages- und Geschäftsordnung hat mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen. Anträge müssen 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen und den Mitgliedern über die Abteilungen eine Woche vorher zugestellt werden.
- III. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören u.a.:
  1. Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes, der Abteilungsvorstände, der Arbeitsgemeinschaften, der Revisorinnen und Revisoren sowie der Stadtratsfraktion
  2. Entlastung des Vorstandes, alle 2 Jahre
  3. Aufstellung der Richtlinien für die Arbeit des Ortsvereins und der Ratsfraktion
  4. Wahl des Vorstandes, der Revisorinnen und Revisoren sowie Festlegung der Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer, alle 2 Jahre
  5. jährliche Wahl der von den Abteilungen vorgeschlagenen Delegierten zum Unterbezirksparteitag
  6. Wahl der von den Abteilungen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zur Stadtratswahl

7. Empfehlung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Kreistags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahl, sowie für Organe der höheren Parteigliederung
  8. Wahl der Delegierten zu den Wahlkreiskonferenzen
- IV. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

## §6 Außerordentliche Hauptversammlung

- I. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen:
  1. auf einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Ortsvereinsvorstandes
  2. auf Antrag von der Hälfte der Abteilungsvorstände
  3. auf Antrag von 10% der Ortsvereinsmitglieder
- II. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

## §7 Ortsvereinsvorstand

- I. Der Ortsvereinsvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus der oder dem Ortsvereinsvorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, der KassiererIn oder dem Kassierer, der SchriftführerIn oder dem Schriftführer, der oder dem Bildungsbeauftragten, den Beisitzerinnen und Beisitzern, deren Anzahl von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Stellvertretung für Schrift- und Kassenführung wird vom Vorstand geregelt. Im Vorstand sollen alle Abteilungen vertreten sein.
- II. Die Wahl des Vorstandes erfolgt bei geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der SPD sinngemäß.
- III. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes teil:
  1. die Abteilungsvorsitzenden, soweit sie nicht in den Vorstand gewählt worden sind
  2. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
  3. die oder der Vorsitzende der Stadtratsfraktion
  4. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, sofern sie der SPD angehören
- IV. Dem Ortsvereinsvorstand obliegt die Leitung des Ortsvereins. Die oder der erste Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter den Ortsverein gem. §26 II BGB. Ist eine oder einer von ihnen verhindert, so tritt an ihre oder seine Stelle ein vom Ortsvereinsvorstand ermächtigtes Mitglied.  
Zu den weiteren Aufgaben gehören u.a.:
  1. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
  2. Förderung der Arbeit der Abteilungen und Arbeitsgemeinschaften
  3. Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
  4. Vorbereitung der Wahlen
  5. Organisation der Wahlkämpfe in Zusammenarbeit mit den Abteilungen
  6. Konstituierung der Stadtratsfraktion
  7. Begleitung der politischen Arbeit der Stadtratsfraktion
- V. Der Vorstand soll zu aktuellen Problemen Projektgruppen einsetzen. In ihnen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.
- VI. Vorstandssitzungen sind in der Regel Parteioffen.

## **§8 Finanzen**

- I. Den Abteilungen stehen für ihre Arbeit 15% ihres Beitragsaufkommens zur freien Verfügung. Dabei obliegt die Kassenführung dem Ortsvereinsvorstand.
- II. Die Sonderbeiträge werden nach den Richtlinien des Bezirks erhoben.
- III. Der Ortsvereinsvorstand trifft finanzielle Vorsorge für Wahlkämpfe.

## **§9 Abteilungen**

Organe der Abteilung sind die Hauptversammlung und der Abteilungsvorstand.

## **§10 Abteilungsmitgliederversammlung**

- I. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie setzt sich zusammen aus den anwesenden Mitgliedern.
- II. Jährlich findet mindestens eine Hauptversammlung statt. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tages- und Geschäftsordnung hat mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen. Anträge müssen 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen und den Mitgliedern eine Woche vorher zugestellt werden.
- III. Zu den Aufgaben einer Hauptversammlung gehören u.a.:
  1. Entgegennahme von Berichten des Abteilungsvorstandes sowie den Berichten über die parlamentarische Arbeit im Ortsrat und im Stadtrat
  2. Entlastung des Vorstandes
  3. Wahl eines Abteilungsvorstandes
  4. Abstimmung über die Kandidaten- und Kandidatinnenvorschläge zum Ortsvereinsvorstand gem. §5 III 3
  5. Abstimmung über die Delegiertenvorschläge gem. §5 III 4 und §5 III 6
  6. Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Ortsratswahl
  7. Aufstellung der dem Ortsverein vorzuschlagenden Kandidatinnen und Kandidaten zur Stadtratswahl
  8. Empfehlung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Kreistags-, Landtags-, Bundestags und Europawahl, sowie für Organe der höheren Parteigliederung
  9. Beschlussfassung über Anträge

## **§11 Abteilungsvorstand**

Der Abteilungsvorstand wird in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus der oder dem Abteilungsvorsitzenden, bis zu zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassiererin oder dem Kassierer, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und einer von der Hauptversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Stellvertretung für Kassen- und Schriftführung regelt der Abteilungsvorstand.

Der Abteilungsvorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

1. politische und organisatorische Arbeit
2. begleitende politische Arbeit als korrespondierendes Organ zur Fraktion im jeweiligen Ortsrat und im Stadtrat
3. Kontaktpflege zu Organisationen, Vereinen und Institutionen im Ortsteil
4. Meinungsbildung zu politischen und innerparteilichen Fragen
5. Unterrichtung der Mitglieder über politische Vorgänge, besonders in Mitgliederversammlungen

6. Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Ortsrat, Stadtrat, Kreistag, Landtag, Bundestag und Europaparlament
7. Vorbereitung und Organisation der Wahl zum Ortsrat
8. Mitwirkung bei Wahlkämpfen im Rahmen der Wahlkampfkonzeption des Ortsvereins
9. Betreuung der Mitglieder.

## **§12 Zusammenarbeit**

Der Ortsvereinsvorstand ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten berechtigten Wünsche der Abteilungsvorstände in ideeller und finanzieller Hinsicht zu erfüllen.

## **§13 Fraktion**

- I. Die sozialdemokratischen Ratsmitglieder schließen sich zu einer Fraktion zusammen. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem Ortsvereinsvorstand.
- II. Die Zusammensetzung des Fraktionsvorstandes beschließen die Mitglieder in der konstituierenden Sitzung.
- III. Der oder die Ortsvereinsvorsitzende, die Abteilungsvorsitzenden oder deren Stellvertreter nehmen mit Sitz und Stimme an den Fraktionssitzungen teil. Sind die genannten schon in der Fraktion durch Wahl, so bestimmt der jeweilige Vorstand ein Mitglied.
- IV. Im Übrigen gelten für die Fraktions- und Ratsarbeit die Richtlinien des Unterbezirks und des Bezirks.

## **§14 Änderung des Statuts**

- I. Dieses Statut kann von einer Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden geändert werden.
- II. Änderungen, die Abteilungen betreffen, sind nur mit Zweidrittelmehrheit der Abteilungsmitgliederversammlungen möglich.

## **§15 Schlussbestimmungen**

- I. Dieses Statut tritt mit seiner Verabschiedung in Kraft.
- II. Im Übrigen gelten das Organisationsstatut der SPD, das Statut des Bezirks Hannover und des Unterbezirks Nienburg.

Nienburg, den 15. April 2004